Der Aargauische Kantonsschulrat 1803-1852

Autor(en): **Lüdi, Martin**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **122 (2010)**

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-391275

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Aargauische Kantonsschulrat 1803–1852

MARTIN LÜDI

Die Akten zum Bildungswesen im Staatsarchiv

Schul- und bildungspolitische Fragen haben nichts von ihrer Aktualität verloren. Dass Fragen um Lehrerbesoldung und stufengerechtes Lehren und Lernen auch in der Frühgeschichte des Kantons bisweilen von Relevanz waren, zeigt der sich im Staatsarchiv Aargau befindliche Archivbestand des Kantonsschulrats von 1803–1852. Im Jahre 2009 ist der Archivbestand von Michael Gebhard unter der Leitung von Martin Lüdi erschlossen worden. Aus Anlass des Jubiläums 175 Jahre Volksschulgesetzgebung im Aargau wurde das Verzeichnis als PDF-Dokument im Internet publiziert.[1] Zudem wurden ausgewählte Dokumente aus dem Bestand digitalisiert und transkribiert. Sie stehen neben den ebenfalls digitalisierten Schulgesetzen von 1805 bis 1981 und weiteren Informationen zum Schulwesen jener Zeit unter dem «Focus Schulgeschichte(n)» auf der Website des Staatsarchivs für Interessierte bereit.[2]

Die Erschliessung des Kantonsschulrats war nur der erste Schritt. Gegenwärtig ist der grosse Brocken der Erziehungsdirektion 1853–1970 in Arbeit. Noch dieses Jahr wird zudem die Übernahme der Unterlagen des Erziehungsdepartements der Jahre 1970–2000 erfolgen. Diese Unterlagen haben durch das Departement selbst bereits eine thematische Zuordnung erhalten.[3]

Ebenfalls seit 2009 befinden sich die Akten der Alten Kantonsschule 1802–1946 im Staatsarchiv Aargau. Sie wurden von Raoul Richner erschlossen und beinhalten unter anderem die Protokolle der Lehrerkonferenz, die Schülerkartei und einige Fotografien zu Schulreisen und Lehrerporträts.

Die Organisation der ersten Aargauer Regierung

Der am 26. April 1803 vom Grossen Rat gewählte erste Kleine Rat[4] teilte seine Aufgaben unter seine neun Mitglieder auf. Die Regierungsräte wurden in ihren Geschäften unterstützt von Räten und Kommissionen, in welchen vor allem verwaltungsexterne Mitglieder sassen, daneben aber auch einflussreiche Kantonsbeamte.[5] Beim neu geschaffenen Schulrat[6] handelte es sich eigentlich um die Weiterführung des Erziehungsrats aus der Zeit der Helvetik. Erziehungsräte gab es damals in jedem Kanton und sie unterstanden dem aus Brugg stammenden Minister für Künste und Wissenschaften, Philipp Albert Stapfer, der sich sehr um das Volksschulwesen bemüht hatte. Pfarrer Ludwig Rahn, der erste Aktuar des Schulrats, war während der Helvetik bereits Sekretär des Aargauer Erziehungsrats gewesen.

Der Schulrat – die zentrale Erziehungsbehörde der Kantons

Der Kantonsschulrat führte die Oberaufsicht über das aargauische Schulwesen[7] und damit auch über die Kloster- und Privatschulen. Zu den Aufgaben des Kantonsschulrats gehörte die Beaufsichtigung der Gemeindeschulfonds[8] sowie die Berechnung der für den Aufbau des Schulwesens benötigten Gelder. Zudem beurteilte er Streitigkeiten, welche durch die Sittengerichte[9] oder die Schulinspektoren nicht gelöst werden konnten. Die Lehrer wurden weiterhin von den Gemeinden gewählt, sie benötigten aber ein Fähigkeitszeugnis.[10] Der Schulrat war auch für die Ausstellung dieser Wahlfähigkeitszeugnisse zuständig und erliess Verordnungen zur Organisation des Schulwesens. Die Aufsicht über die Gemeindeschulen lag in der Verantwortung der beiden konfessionellen Kommissionen. Diese überwachten die Einführung neuer Lehrmittel, mussten aber bei religiösen Lehrmitteln die Zustimmung der «betreffenden geistlichen Oberbehörden» sowie die Bestätigung des Kleinen Rats einholen.[11]

Unterste Aufsichtsinstanz über die Schule war das Sittengericht.[12] Die Gemeinden besassen die Aufsicht über die Schulfonds.[13] Aus diesem wurden die Lehrerbesoldungen, die Einrichtung des Schulgebäudes sowie die laufenden Ausgaben für die Schule bezahlt.

Die Aufgaben des Sittengerichts im Schulbereich wurden im Gesetz über die «Schulordnung der Primarschulen» vom 16. Mai 1805 präzisiert.[14] Die Sittengerichte und der Pfarrer[15] nehmen die Kandidaturen für unbesetzte Lehrerstellen entgegen und führen zusammen mit dem Inspektor und zwei Hausvätern das Examen durch. Die Lehrerwahl erfolgte weiterhin durch die Gemeinde. Zudem waren die Sittengerichte in erster Instanz für die Bestrafung von Schulversäumnissen zuständig. Gemeinsam mit den Schulinspektoren und den Gemeinden bestimmten die Sittengerichte das Vorgehen bei einem Neubau des Schulhauses. Die Gemeinden mussten einen Schulfonds unterhalten, den sie auch selbst verwalteten.[16]

Es zeigte sich rasch, dass die nebenamtlichen Mitglieder, aus welchen der Kantonsschulrat bestand, nicht alle ihnen aufgetragenen Leitungs- und Kontrollaufgaben wahrnehmen konnten. Aus diesem Grunde ernannte der Kantonsschulrat 1808 in jedem Bezirk einen eigenen Bezirksschulrat.[17] Dieser bestand aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Bezirksschulräte übernahmen die Aufgaben des Kantonsschulrats auf Bezirks- und Gemeindeebene. Insbesondere wirkten sie als Schulinspektoren und stellten die Wahlfähigkeitszeugnisse für Lehrer aus. Während sich der Kantonsschulrat auf diese Weise entlasten konnte, kamen durch die Kantonalisierung der Kantonsschule 1813 und den Aufbau eines kantonalen Lehrerseminars 1817/1822 neue Aufgaben auf ihn zu. Der Präsident des Kantonsschulrats sass seitdem auch in der Kantonsschuldirektion. Zudem beschäftigte er sich mit speziellen Fragen, wie den Fabrikkindern.

Diese Entwicklung beschleunigte sich durch das Schulgesetz von 1835. Es wurden neue Schultypen geschaffen, wie die Bezirksschulen als Vorstufen zur Kantons-

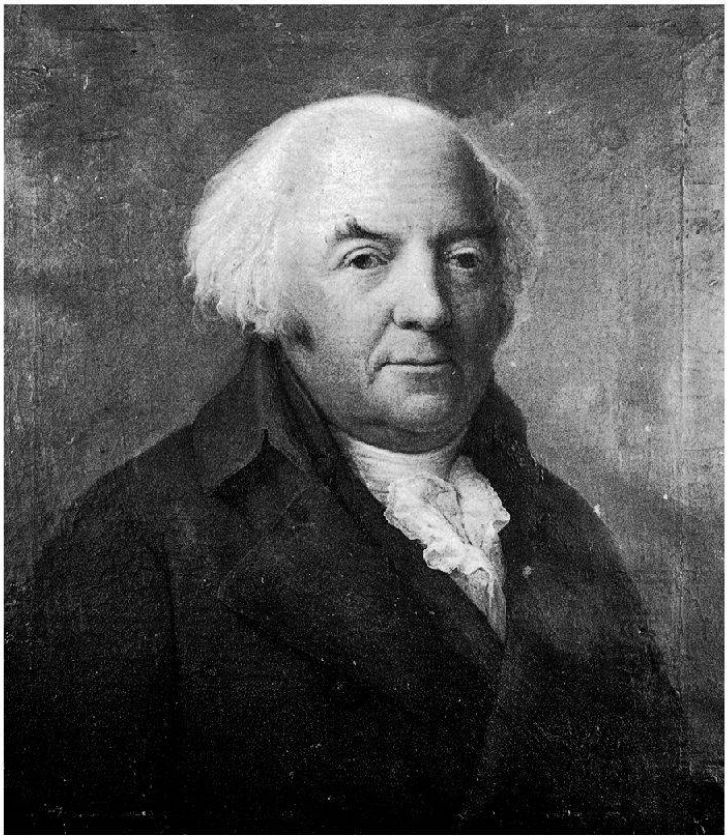

Gottlieb Hünerwadel-Saxer (1744–1820). Präsident des Kantonsschulrats, gemalt von Felix Maria Diogg. (StAAG ZwA 20080003/0014, 21, Foto: Hans Weber).

schule – mit eigenen Bezirksschulpflegen – und die Arbeitsschule für Mädchen. Die Lehrerausbildung wurde verstärkt und amtierende Gemeindeschullehrer ohne Ausbildung zu Schulungskursen am Seminar aufgeboten. Auch die neue Kantonsschulpflege hatte doppelte Arbeit zu leisten, war doch die 1826 gegründete Gewerbeschule der Kantonsschule angeschlossen worden. Zudem wurde die Aufsicht über die Heime intensiviert.

1841 erhielt der Kantonsschulrat auch eine erste Aufsichtsaufgabe im Bereich der Kultur. Die Bibliothekskommission – sie beaufsichtigte die aus der angekauften Handschriften- und Büchersammlung von General Zurlauben erwachsene Kantonsbibliothek – wurde ihr unterstellt.

Das Personal des Schulrats[18]

Der erste Präsident des Schulrats, Regierungsrat Gottlieb Hünerwadel, ein Textilindustrieller aus Lenzburg, stand gleichzeitig auch dem reformierten Kirchenrat vor. Während der Helvetik hatte er das Amt des Munizipalitätspräsidenten von Lenzburg bekleidet, und 1803 war er als Grossrat in die Regierung gewählt worden. Als Oberst hatte er schon in der Berner Zeit eine beachtliche Militärkarriere gemacht. Unter den Schulräten stand Sebastian Steinegger, Abt des Klosters Wettingen,[19] an nächster

Stelle. Da 1803 noch kein katholischer Kirchenrat bestand und der Kantonsschulrat in eine reformierte und eine katholische Kommission aufgeteilt war, übte Abt Steinegger faktisch die Oberaufsicht über die katholischen Schulen aus. Die Beaufsichtigung der Schulen durch die Geistlichen entsprach aber durchaus dem Wortlaut des Schulgesetzes.

Auch die übrigen Mitglieder des Schulrats waren bedeutende Persönlichkeiten. Sie können einer weltlichen und einer geistlichen Sphäre zugeordnet werden. Zur weltlichen Seite gehörten neben Regierungsrat Gottlieb Hünerwadel etwa der Notar Johann Rudolf Ringier von Zofingen. Ringier war zur Berner Zeit Stadtschreiber und Mitglied des Kleinen Rats von Zofingen gewesen. Militärisch bekleidete er das Amt des Stadthauptmanns. Während der Helvetik war er Präsident der provisorischen Nationalversammlung und später Mitglied des Obersten Gerichtshofes. Nach dem Ende der Helvetik wurde er Präsident des aargauischen Appellationsgerichts und Grossrat.

Karl Friedrich Zimmermann von Brugg war Mitglied des helvetischen Grossen Rats, später des Vollziehungsrats, der Tagsatzung und schliesslich Senator. 1803 wurde er in den Grossen Rat gewählt, 1806 wechselte er in die Regierung. Dr. med. Sebastian Franz Xaver Aloys Dorer von Baden wurde 1802 Mitglied der provisorischen Regierungskommission des Kantons Baden, 1803 der aargauischen Regierungskommission, welche den Kanton nach Inkrafttreten der Mediationsverfassung bis zur Wahl eines Kleinen Rats regierte, anschliessend wurde Dorer Stadtammann von Baden und Grossrat. Dorer lehnte seine Wahl in den Kantonsschulrat ab und wurde durch den Bezirksamtmann von Baden, Johann Ludwig Alois Baldinger, ersetzt.[20] Baldinger war Ratsherr und Untervogt gewesen, während der Helvetik Unterstatthalter des Distrikts und Munizipalitätspräsident der Stadt Baden. 1803 wurde er Bezirksamtmann und Grossrat.

David Frey von Aarau, von Beruf Kaufmann, war zur Berner Zeit Seckelmeister, während der Helvetik Munizipalitätspräsident der Stadt Aarau, später Unterstatthalter und Mitglied der Kantonstagsatzung. 1803 wurde er Stadtammann von Aarau und Grossrat, 1808 Appellationsrichter. Johann Rudolf Meyer von Aarau wird in der amtlichen Publikation anstelle eines Titels oder Amtes einfach als «Sohn» bezeichnet. Tatsächlich war er der Sohn seines gleichnamigen Vaters, eines Aarauer Industriellen und helvetischen Politikers von überragender Bedeutung. Der Sohn war neben wirtschaftlichen Unternehmungen und naturwissenschaftlichen Forschungen auch an pädagogischen Fragen interessiert und schickte seinen Sohn Johann Rudolf zu Heinrich Pestalozzi nach Burgdorf in die Schule. Johann Baptist Mantelin (auch: von Manteli) von Frick arbeitete im Rentenamt des Stifts Säckingen. Er war Grossrat und Appellationsrichter.

Die geistliche Seite, angeführt vom Abt des Klosters Wettingen, Sebastian Steinegger, bestand aus Dekan Franz Melchior Mösch in Frick, Pfarrer Samuel Frey in Veltheim, Pfarrer Josef Ulrich Falk in Baden und Pfarrer Alois Weizmann in Lau-

fenburg. Zusammengefasst stehen sechs Beamte mit meist langjährigen politischen Karrieren und einem «Sohn» fünf Geistlichen gegenüber.

Der Aktuar Ludwig Rahn von Aarau hatte zwar das Studium als Pfarrer absolviert, besass aber kein entsprechendes Amt und wurde daher im Kantonsblatt als V. D.M.[21] bezeichnet.

Vor der Helvetik hatte die Obrigkeit ganz selbstverständlich auch den Glauben ihrer Untertanen bestimmt. Sehr wichtig war daher eine ausgewogene Verteilung nach Konfessionen. Wir gehen davon aus, dass der Wohnort zu jener Zeit auch die Kirchenzugehörigkeit anzeigt. In diesem Fall bestand eine völlige Parität von je sechs Vertretern der beiden Glaubensrichtungen (Lenzburg, Zofingen, Brugg, Veltheim und Aarau [2x] ergeben sechs Reformierte, Wettingen, Frick [2x], Baden [2x] und Laufenburg sechs Katholiken).

Neben der starken Präsenz der Geistlichen fällt auf, dass acht von zwölf Schulräten aus Städten stammten, was in keiner Weise der damaligen Bevölkerungsverteilung entsprach. Stadtammann Frey aus Aarau und der frühere Munizipalitätspräsident Baldinger aus Baden besassen natürlich Erfahrungen mit der Verwaltung der städtischen Schulen, und die Geistlichen hatten schon vor der Helvetik die Schulen beaufsichtigt. Während das Fricktal mit zwei Mitgliedern vertreten war, gab es aus dem Freiamt und den Bezirken Zurzach und Kulm kein Mitglied im Schulrat.

Der Schulrat stellt seine Politik dem Volk vor

Die am 9. August 1803 von der Regierung gewählten Mitglieder des Kantonsschulrats stellten sich dem Volk in einer Proklamation vom 28. September vor. Diese Bekanntmachung trug den Titel «Antritt der Verrichtungen des Schulraths». Sie wurde von allen Kanzeln verlesen, in allen Gemeinden öffentlich angeschlagen und im Kantonsblatt publiziert.[22] Die Proklamation umreisst das Programm des Schulrats:

> «Wir Präsident und Schulräthe des Kantons Aargau, thun allen unseren lieben Mitbürgern kund: Dass wir mit dem heutigen Tage die Uns von der Regierung übertragene Stelle angetreten, und die Oberaufsicht und Leitung des gesammten Schul- und Erziehungswesens in unserm Kanton übernommen haben.
> Wir haben uns gegen die Regierung und gegen das Volk heilig verpflichtet, nach bestem Vermögen für die Schulen und die in denselben arbeitenden Lehrer zu Stadt und Land zu sorgen.
> Die Vorsteher und Einwohner der Städte sollen von Uns erwarten, dass Wir ihre rühmlichen Anstrengungen zur Verbesserung und Ausdehnung ihrer besonderen Schulanstalten unterstützen, ihre Einsichten und Rathschläge benutzen, ihren gebührenden Einfluss über die Schulen in Schutz nehmen, und Uns mit ihnen vereinigen werden, dass Verbreitung gründlicher und gemeinnütziger Kenntnisse für ihre Nachkommenschaft die Quellen des Wohlstandes wieder öffne, mehr[23] und allgemeiner mache.

Die Vorsteher und Einwohner der Landgemeinden sollen von Uns erwarten, dass weder die Macht blinder Vorurtheile, noch das Widerstreben des Eigennutzes und der Gewissenlosigkeit Uns in unseren Bemühungen irre machen werden, dass in den Landschulen nach einer guten Lehrart allgemein der Grund zu den einfachen Kenntnissen gelegt werde, welche das Volk zu einem christlichen Gott, die Gesetze und das Vaterland liebenden und dem Vaterland Ehre bringenden Volke machen.
Die Regierung wird uns in unserem Werke nachdrücklich unterstützen, und so wie Wir es als redliche Vaterlandsfreunde unternehmen, wird auch Gott es segnen. Wir ermahnen aber die ehrwürdigen Leiter und Lehrer des Volks, an die Wir Uns noch in einer besondern Zuschrift zutrauensvoll wenden werden, Wir ermahnen die Vorsteher der Gemeinden, die Lehrer der Jugend, die Väter und Mütter zur treuen, durch die heiligsten Verpflichtungen ihnen auferlegten Mithülfe. Diese werden wir dankbar ehren. Gott und dem Vaterlande aber werden wir es schuldig seyn, jede Treulosigkeit in Erfüllung der Pflichten gegen die unmündige Jugend zur verdienten Verantwortung zu ziehen.«

Mit dieser Verlautbarung steckte der Kantonsschulrat ein sehr weites Tätigkeitsfeld ab, nämlich die «Oberaufsicht und Leitung des gesamten Schul- und Erziehungswesens». Dabei gilt seine besondere Aufmerksamkeit den Schulen und den Lehrern.

Sehr interessant ist es zu sehen, wie unterschiedlich die Haltung des Schulrats gegenüber den Stadt- und den Landschulen war. Die Städte werden für ihre Anstrengungen zum Auf- und Ausbau ihrer Schulanstalten gelobt. Ganz anders tönt es dagegen bei den Landgemeinden. Bei diesen wird eine bildungsfeindliche Haltung vermutet, welche mit moralisierenden Begriffen zum Voraus disqualifiziert wird. Während die Stadtschulen den materiellen Wohlstand fördern, werden, um die Landbevölkerung zu überzeugen, ideelle Kräfte, nämlich Christentum und Nationalismus, angeführt.

Der Schulrat besass auch eine klare Vorstellung darüber, wer alles die Schulbildung unterstützen sollte. Nach einem Aufruf an die Kantonsbehörden und Pfarrer wurden auch die Gemeinderäte, die Lehrer und die Eltern daran erinnert, wie wichtig ihre Hilfe für die Bildung der Kinder sei. Zum Abschluss folgte noch eine Strafandrohung gegen alle, die sich dem Bildungsprogramm widersetzen sollten.

Ein erster grosser Erfolg: das Primarschulgesetz von 1805[24]

Die aargauischen Schulen befanden sich damals noch weitgehend im Zustand der vorhelvetischen Zeit. Jede Kirchgemeinde sollte eine Schule besitzen, in welcher neben Buchstabieren auch der Katechismus gelehrt wurde. Die Stadtschulen waren weit besser als jene auf dem Lande. In den reformierten Gebieten, welche früher zum Kanton Bern gehört hatten, gab es in Aarau, Brugg und Zofingen sogar La-

Schulhaus Wegenstetten. Erbaut 1828–1830 (StAAG NL.A-0001/0001, Nachlass Josef Ackermann).

teinschulen. Deren Besuch war eine Voraussetzung, um reformierter Geistlicher zu werden.

Die Bemühungen von Philipp Albert Stapfer, welcher aus Brugg stammte, während der Helvetik dem Ministerium der Künste und Wissenschaften vorstand und im Juli 1798 den Entwurf für ein helvetisches Schulgesetz vorlegte, hatten keinen Erfolg gehabt. Indirekt wirkten seine Ideen nach 1803 jedoch weiter.

Das Primarschulgesetz von 1805 stellte klare Anforderungen auf. Jede Gemeinde musste eine öffentliche Schule unterhalten und bei mehr als 80 Schülern die Einrichtung einer zweiten Klasse an die Hand nehmen.[25] Festgelegt war auch die Schulpflicht, das heisst die Verpflichtung der Hausväter – die in der Proklamation von 1803 noch erwähnten «Mütter» sind verschwunden –, ihre Kinder in die Winterschule, die mindestens von Martini (11. November) bis Mariä Verkündigung (19. März) dauerte, zu schicken. Der Besuch der Sommerschule war freiwillig. Väter, welche ihrer Verpflichtung nicht nachkamen, waren vom Lehrer dem Sittengericht zu melden.[26] Der Kantonsschulrat besass auch das Recht, die Schulen zu inspizieren und unfähige Lehrer schlimmstenfalls sogar zu entlassen.[27]

Das Gesetz legte den Wirkungskreis eines Inspektors auf einen Bezirk fest und spezifizierte seine Aufgaben. Der Inspektor nahm die Bewerbungen für ausgeschriebene Lehrerstellen entgegen, legte das Prüfungsdatum fest und führte die Prüfung

zusammen mit dem Pfarrer, zwei Vertretern des Sittengerichtes und einem Hausvater durch. Weiter nahm der Inspektor an den Abschlussprüfungen teil und führte mit dem Pfarrer die Inspektionen des Unterrichts durch.

Der Kanton konnte Anforderungen an die Schulen und die Lehrer stellen, es fehlten ihm aber die finanziellen Mittel, um die Gemeinden und die Lehrer bei Schulbau, -betrieb und Ausbildung wirksam zu unterstützen. Die Schulbausubventionen des Kleinen Rats und die Vergabe von Stipendien aufgrund von kantonalen Schulfonds waren vorerst die einzigen Möglichkeiten, um den Ausbau der Schulen voranzutreiben und die Lehrerausbildung zu verbessern.[28] Nach und nach wurden auch die Lehrerlöhne etwas subventioniert.

Viele Gemeindeschulen litten darunter, dass ihre Gemeinde über keinen oder einen bloss ungenügenden Schulfonds verfügte. Dies führte in konfessionell getrennten Gemeinden oft zu langwierigen Streitereien zwischen den beiden Schulgemeinden, so etwa in Birmenstorf.[29]

Die kurze Dauer der obligatorischen Winterschule und die dementsprechend kleinen Löhne führten dazu, dass die Lehrer von ihrem Beruf allein nicht leben konnten. Sie bemühten sich daher um Nebeneinkommen aller Art. Besonders beliebt war die Verbindung mit der Kantor/Siegristenstelle und die Erteilung des sonntäglichen Religionsunterrichts.[30]

Mehr Einfluss durch Präsenz vor Ort: die Bezirksschulräte

Mit dem Dekret über die Organisation des Schulrats vom 11. Mai 1807[31] wurde der Kantonsschulrat um die Hälfte verkleinert und gleichzeitig die Vertretung der Regierung auf drei Mitglieder erhöht.[32] Daneben wurden die konfessionellen Kommissionen aufgehoben und die Wahl der Schulinspektoren dem Kantonsschulrat übertragen.

Ein wichtiger Schritt für das Aargauer Schulwesen war die am 1. September 1808 erfolgte Verordnung zur «Organisation der Bezirksschulräte», mit welcher der Kantonsschulrat den Bezirksschulräten die Aufsicht über die Gemeinde- und Privatschulen übertrug.[33] Die Bezirksschulräte wurden vom Kantonsschulrat ernannt und bestanden aus einem Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern. Zum Präsidenten wurde im Allgemeinen der Bezirksamtmann ernannt, daneben waren vorab Beamte und Geistliche vertreten. Die Bezirksschulräte waren in erster Linie Versammlungen von Schulinspektoren. Die zu besuchenden Schulgemeinden wurden unter den Mitgliedern der Bezirksschulräte aufgeteilt.

Der Bezirksschulrat diente aber zudem als Bindeglied zwischen Kantonsschulrat und den Gemeinden sowie den Sittengerichten und wachte über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen. Zu den weiteren Aufgaben der Bezirksschulräte gehörte die Schlichtung und Beurteilung von Streitigkeiten. Sie berichteten dem Kantonsschulrat über den Zustand der Schulen und die Qualität des Unterrichts. Weiter beaufsichtigten sie die Lehrer und stellten bei Neubesetzungen von Stellen

nach Prüfung der Kandidaten die Wahlfähigkeitszeugnisse aus. Sie kontrollierten die Einhaltung der Schulpflicht und verhängten gegebenenfalls Sanktionen. Zudem sollten sie sich bei den Gemeinden dafür einsetzen, dass diese bedürftigen Kindern gratis Schulbücher und Kleidung abgaben. Sie empfahlen dem Kantonsschulrat begabte Kinder als Stipendiaten und überwachten die Schulfonds.

Private Initiative: die Kantonsschule

Die Kantonsschule Aarau ist eine Gründung aus der Zeit der Helvetik und wurde bereits 1802 eröffnet. Seit 1805 befasste sich auch der Kanton mit der Gründung eines «Licäums».[34] Am 7. Mai 1813 erfolgte schliesslich ein Dekret, in dem ein Gymnasium in Aarau und ein Gymnasium im katholischen Kantonsteil vorgesehen waren und beiden Gymnasien finanzielle Unterstützung zugesichert wurde.[35] Dieses Dekret leitete die Verstaatlichung der Kantonsschule in Aarau ein. Ein katholisches Gymnasium wurde nie verwirklicht.

Die Verordnung vom 29. August 1817 über die «Einrichtung der Kantonsschule» bestimmte die Kantonsschule als die durch das Gesetz bezeichnete höhere Lehranstalt. Die Verordnung regelte den Unterricht und die Schulfächer, die Prüfungsmodalitäten sowie die Organisation der Kantonsschule. Die Unentgeltlichkeit galt vorerst nur für die Kinder der Gründungspersonen. Daneben gab es Stipendien für mittellose Schüler.[36] Der unentgeltliche Unterricht wurde durch die Verordnung des Kleinen Rats vom 1. Mai 1821 auf alle Kantonsbürger ausgeweitet.[37] Zudem wurden in der dazugehörigen Vollziehungsverordnung die Sammlungen und Kabinette der Kantonsschule detailliert aufgelistet und deren Verwaltung geregelt.[38]

Die Aufsicht über die Kantonsschule wurde durch eine sechsköpfige Kantonsschuldirektion durchgeführt. Der Präsident dieser Direktion wurde vom Kleinen Rat bestimmt. Der Aktuar des Kantonsschulrats diente gleichzeitig als Aktuar der Kantonsschuldirektion. Die Direktion entschied über Klagen von Lehrern und Schülern oder Eltern und beschloss über den Ausschluss von Schülern und über die Anschaffung von neuen Lehrmitteln. Ausserdem war sie für die Rechenschaftsberichte zuständig.[39]

Mit dem «Gesetz über die Einrichtung des gesammten Schulwesens im Kanton Aargau» vom 8. April 1835 wurde die Kantonsschule mit der 1826 privat gegründeten Gewerbeschule[40] vereinigt. Unter dem Namen «Kantonsschule» bildeten das Gymnasium und die Gewerbeschule zwei unabhängige Abteilungen. Jede Abteilung erhielt eine eigene Aufsichtskommission. Unter der Leitung des Präsidenten des Kantonsschulrats bildeten sie gemeinsam die Kantonsschulpflege. Die Kantonsschule war nun oberste öffentliche und allgemeine Bildungsanstalt des Kantons und die Fortsetzung der Bezirksschule. Das Gymnasium sollte die Schüler auf die wissenschaftlichen Berufe vorbereiten, während die Gewerbeschule auf die höheren Berufe in Industrie, Handel und Gewerbe ausgerichtet war. Die Studenten schlossen ihre Studien mit einer obligatorischen Prüfung (Maturität) ab.

Lehrerausbildung nach der Methode von Heinrich Pestalozzi

Bereits am 21. September 1803 informierte der Kleine Rat den Kantonsschulrat über den Beschluss der schweizerischen Tagsatzung «betr. die Unterstützung der Pestalozzischen Lehranstalt in Burgdorf». Die Aargauer Regierung hatte dazu den Beschluss gefasst, 50 Exemplare des Werks über die Lehrmethode von Pestalozzi[41] anzuschaffen, welche dem Kantonsschulrat zur Verteilung übergeben wurden. Zudem wurde er aufgefordert «einige Subjekte, welche sich dem Schulwesen zu widmen gedenken, auf Kosten der Regierung nach Burgdorf abzusenden, um in dortiger Anstalt den nöthigen Unterricht zu geniessen».[42]

Die Schaffung des Lehrerseminars

Der Kanton befasste sich bereits seit 1805 mit der Schaffung eines Lehrerseminars,[43] aber erst 1817 wurde diese beschlossen, nachdem zuvor bloss Lehrerbildungskurse auf privater Basis stattgefunden hatten.[44] Aufgrund der Prüfungen durch den Bezirksschulrat erhielten die Kursabsolventen allerdings bereits ihr Wahlfähigkeitszeugnis.

Das Dekret von 1817 wurde am 6. Juni 1821 wieder aufgehoben, und erst ein neues Dekret vom 17. August 1821 ermöglichte die Einrichtung eines Seminars in Aarau, dies unter dem Vorbehalt, dass der Staat weder Gebäude noch Einrichtung desselben stellen musste. Für Lehrmittel, Stipendien und Besoldungen wurde ein Pauschalbeitrag von 30 000 Franken eingesetzt.[45] Die Aufsicht über das Seminar lag beim Kantonsschulrat.[46]

Das «Gesetz über die Einrichtung des gesamten Schulwesens im Kanton Aargau» vom 8. April 1835 übertrug dem Seminar auch die Weiterbildung der bereits angestellten Volksschullehrer. Damit erhielt die Kompetenz zu Entlassung ungeeigneter Lehrer, welche der Kantonsschulrat schon lange besass, erstmals eine reale Grundlage. Lehrern ohne Ausbildung, welche die Weiterbildung verweigerten oder nicht bestanden, konnte nun die Weiterbeschäftigung untersagt werden.

Mit dem seit 1834 amtierenden Seminardirektor Augustin Keller verfügte das Lehrerseminar zudem über einen Leiter, der die Fähigkeiten und die erforderliche Durchschlagskraft besass – er war gleichzeitig auch Mitglied des Kantonsschulrats –, um die gestiegenen Anforderungen an die Lehrer auch durchzusetzen.

Die Aufsicht über das Seminar wurde der neu geschaffenen Seminarkommission übertragen. Präsident der Kommission war ein Mitglied des Kantonsschulrats, die übrigen Mitglieder bestanden aus dem Seminardirektor sowie Beisitzern mit beratender Stimme.[47]

Der grosse Wurf: das Schulgesetz von 1835

Organisation und Ausgestaltung der Gemeindeschulen

Die prekären Verhältnisse in den Gemeindeschulen bewogen den Kantonsschulrat, sich vorerst den Landschulen anzunehmen. In der Verordnung zur «Bestimmung der höchsten Anzahl der Schulkinder in der Schule» vom 27. August 1804 beschränkte

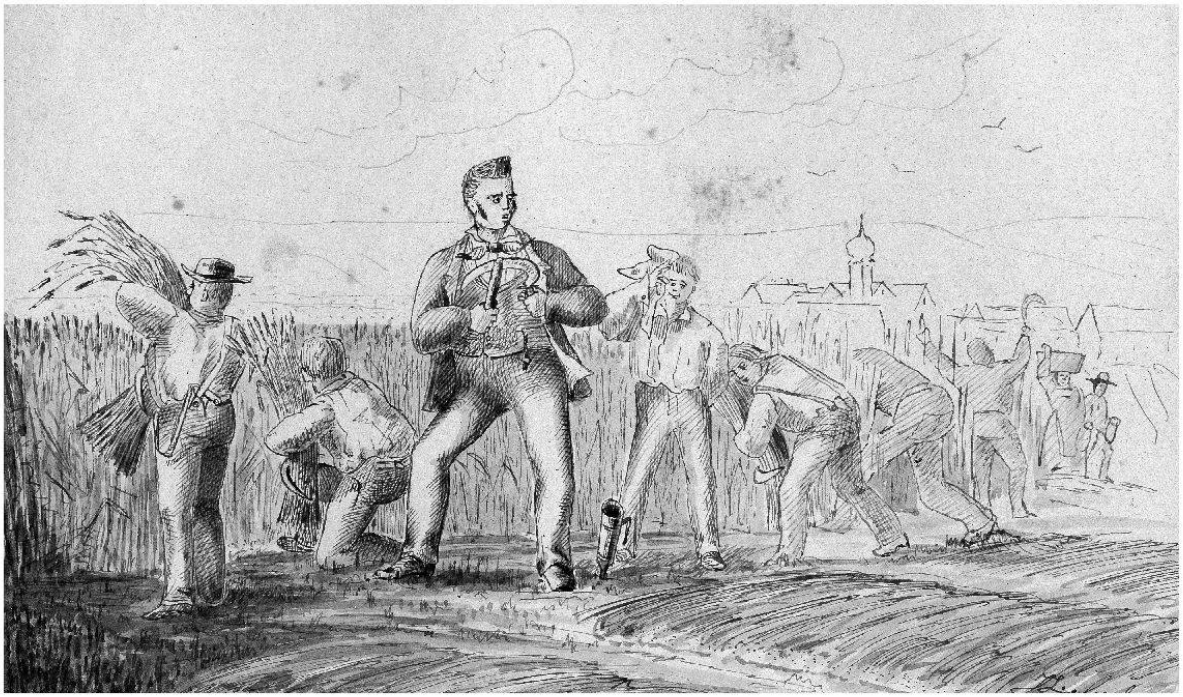

Augustin Keller (1805–1883). Direktor Lehrerseminar Wettingen. Mit seinen Seminaristen an der Arbeit (StAAG NL.A-0095/0006, Nachlass Augustin Keller).

der Kantonsschulrat die Schülerzahlen auf höchstens 80 Kinder pro Klasse,[48] später wurde das Maximum auf 100 erhöht. Auch diese obere Grenze wurde in vielen Fällen noch lange deutlich überschritten.[49]

Das «Gesetz über die Einrichtung des gesamten Schulwesens im Kanton Aargau» vom 8. April 1835 führte zu einer Konsolidierung der bis zu diesem Zeitpunkt im Aargau bestehenden Schuleinrichtungen. Das Schulgesetz stellte einerseits bereits bestehende Institutionen mit bisher eigenständigen gesetzlichen Regelungen auf eine einheitliche Grundlage. Andererseits bezog es explizit Organisationen mit ein, welche nur bei einer weiten Auslegung unter die früheren Schulgesetze gefallen waren. Schliesslich regelte das Schulgesetz die Rolle der Bezirksschulen und der Arbeitslehrerinnen, welche erst mit dem Schulgesetz von 1835 geschaffen worden waren. Die Vollziehungsverordnung des Gemeindeschulwesens vom 5. September 1836 präzisierte die Bestimmungen des Schulgesetzes.[50]

Für Mädchen wurden neu Arbeitsschulen geschaffen, die sich stark an den weiblichen Hausarbeiten orientierten. Weiter wurden Kleinkinderschulen eingerichtet. Ausserdem wurden die jüdischen Gemeinden Endingen und Lengnau verpflichtet, einerseits die Bestimmungen für die Gemeindeschulen zu befolgen, andererseits den durch die jüdische Religion geforderten Unterricht zu erteilen.[51] Unter «jüdischer Gemeinde» ist dabei ein Verband der Personen jüdischen Glaubens in den oben genannten Gemeinden zu verstehen, der für die jüdische Schule – es gab zu jener Zeit nur konfessionelle Volksschulen – und Fragen des Kultus zuständig war, aber auch die Armenpflege für die jüdische Bevölkerung besorgte. Dies war eigentlich eine Auf-

gabe der Ortsbürgergemeinde, da Nichtchristen zu jener Zeit kein Ortsbürgerrecht erwerben konnten, erfüllte bei den Juden die Kultusgemeinde diese Aufgabe,[52]

Die Gemeindeschulen selbst unterteilten sich in eine Alltags- oder Elementarschule und eine Fortbildungsschule. Beide Abteilungen enthielten eine Unter- und eine Oberstufe mit einer detaillierten Regelung der Schulfächer. Neben der vorgeschriebenen Fortbildungsschule konnten die Gemeinden zusätzliche Fortbildungsschulen einrichten, welche über den Unterricht der regulären Fortbildungsschule hinausgingen. Sowohl für die Elementarschule wie auch für die Fortbildungsschulen wurden die Lerninhalte erweitert, Beförderungskriterien festgelegt und der Unterricht in Jahresklassen vorgeschrieben.

Daneben wurde die obligatorische Schulpflicht bis zum Ende des 13. Altersjahrs bestätigt. Die detaillierten Regelungen erfassten auch die Fabrikschulen und verschärften die Verordnung von 1828.[53] Zudem wurden die Bezirksschulen eingeführt, welche eigene Bezirksschulpflegen als Aufsichtsgremien erhielten.[54]

Das Gesetz von 1835 brachte auch für die Wahl der Lehrer und den Unterricht tiefgreifende Umwälzungen. Die bereits seit 1. Mai 1807 geltende Befreiung der Lehrer von den Gemeindewerken[55] wurde auf die Militärpflicht und das Einsassengeld (spezielle Steuer für Nichtbürger einer Gemeinde) ausgedehnt und die Besoldung der Lehrer verbessert. Die Lehrer erhielten mit den Lehrervereinen eine Austausch- und Weiterbildungsplattform, welche alle Gemeindeschullehrer eines Bezirks umfasste. Zudem durften Lehrerstellen nicht mehr zusammen mit einer Siegristenstelle ausgeschrieben werden und der Lehrer keine Staats- und Gemeindebeamtungen bekleiden. Für Gemeindeschreiberstellen musste die Zustimmung des Bezirksschulrats eingeholt werden. Weiter musste vor der Wahl eines Lehrers eine Prüfungskommission über die Fähigkeiten der Kandidaten entscheiden und der Lehrer die Schul- und Stundenpläne dem Bezirksschulrat zur Kontrolle vorlegen. Auch wurde der Instanzenweg für Kündigungen oder Beschwerden seitens der Lehrer neu geregelt.[56] Ebenso wurden Schulpflegen für alle Gemeinden als obligatorisch erklärt. Die Tätigkeit des Pfarrers beschränkte sich auf den Religionsunterricht sowie auf Schulbesuche, die vom ihm persönlich in der Schulchronik festgehalten werden mussten.[57]

Private Gründungen: Mädchenschulen und Heime

Es gibt aber auch Unterlagen, welche sich in den Akten des Kantonsschulrats nicht finden lassen. Dies betrifft in erster Linie Privatschulen und Heime, welche vom Kanton keinen Auftrag erhalten hatten und keine Leistungen verlangten. Ihre Namen erscheinen kurz, wenn eine amtliche Anmeldung erforderlich ist und verschwinden wieder. Dies gilt selbst für das 1835 eröffnete Töchterinstitut von Lisette Ruepp in Sarmenstorf, das ab 1838 auch Lehrerinnen ausbildete.[58]

Weibliches Erziehungsinstitut zu Olsberg

Bereits im Gesetz «Über den Fortbestand der Klöster, ihre Novizen-Annahme und Beiträge zu Schul- und Armenanstalten» wurde der Kleine Rat beauftragt, die Grundlagen zur Umwandlung des früheren Damenstiftes Olsberg in eine Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend zu schaffen.[59] Am 17. Juni 1808 wurden die «Statuten der weiblichen Erziehungsanstalt zu Ohlsberg» publiziert.[60] Diese regelten die Organisation der Anstalt, die Aufnahmebedingungen für die weiblichen Zöglinge und die Vergabe der Freiplätze. Der Stiftungszweck war die Ausbildung der Töchter zur Erfüllung ihrer natürlichen Pflichten. Die drei Lehrerinnen trugen den Titel «Stiftsdamen».

Am 12. Januar 1820 erschienen überarbeitete Statuten der nun «weibliche Erziehungsanstalt zu Ohlsberg» genannten Institution. Diese sahen neu auch die Ausbildung von Lehrerinnen vor.[61] Bei den Vorbereitungen für das Schulgesetz von 1835 war eine Verstaatlichung beabsichtigt. Diese Idee wurde jedoch bei der Beratung des Schulgesetzes im Grossen Rat verworfen.[62] In der Folge wurde die weibliche Erziehungsanstalt zu Olsberg aufgehoben. Von 1839 bis 1841 versuchte Josephine Stadlin im Rahmen einer «Bildungsanstalt für Töchter» die Lehrerinnenausbildung in Olsberg wieder aufleben zu lassen. Dieses Projekt konnte jedoch nicht realisiert werden.

Töchterinstitut Aarau

Das Töchterinstitut Aarau ging auf zwei Stifterinnen zurück, von denen nur die Schultheissen-Gattin Anna Katharina Hunziker-Zollikofer namentlich bekannt ist. Das erstmals 1787 gegründete Institut musste wenige Jahre später wieder schliessen. Die Wiedereröffnung erfolgte 1822 durch den Sohn der Stifterin, Hauptmann und Stadtrat von Aarau, Emanuel Hunziker. Als das weibliche Erziehungsinstitut zu Olsberg 1835 aufgehoben wurde, wurden die Seminaristinnen des Olsberg-Instituts in Aarau aufgenommen. Ab diesem Zeitpunkt bildete das Töchterinstitut auch Lehrerinnen aus.

Pestalozzianstalt in Olsberg

Mit dem Dekret vom 19. Juni 1833 wurde beschlossen, ein Erziehungshaus für verwahrloste Kinder der Armen als Ehrendenkmal für Johann Heinrich Pestalozzi in Birr einzurichten. Die Gelder sollten sowohl von den Bewohnern der ganzen Schweiz wie auch von den Kantonen gesammelt werden. Zur Verwaltung dieser Gelder wurde durch den Kleinen Rat eine 13-köpfige Kommission sowie ein engerer Ausschuss mit drei Personen eingesetzt.[63] Auf der Grundlage des Dekrets wurde 1846 einerseits in Birr ein neues Schulhaus gebaut, andererseits im früheren Damenstift Olsberg unter dem Namen «Pestalozzi-Stiftung» eine aargauische landwirtschaftliche Erziehungsanstalt eingerichtet.[64] Die Pestalozzistiftung wurde 1860 in eine kantonale Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben umgewandelt.

Taubstummenanstalten

1836 wurde die erste aargauische Taubstummenanstalt in Rombach als Stiftung der Gesellschaft für vaterländische Kultur gegründet. Die Frage der Bildung von gehörlosen Kindern wurde vor allem durch die Stapfer'sche Zählung von 1799 sowie die aargauischen Taubstummenzählungen von 1810/11 beziehungsweise 1835/36 aufgeworfen. Diese Zählungen hatten den Nachweis über eine grosse Anzahl bildungsfähiger und gehörloser Kinder im Aargau ergeben. Bis 1850 entstanden in Zofingen und bei Liebenfels in Baden weitere Taubstummenanstalten.

Anmerkungen

1 http://www.ag.ch/staatsarchiv/de/pub/archivgut/archivverzeichnis.php.

2 http://www.ag.ch/staatsarchiv/de/pub/schulgeschichten.php.

3 Diese Themengruppen lassen sich elektronisch abfragen.

4 Vgl. Halder, Nold: Geschichte des Kantons Aargau, Bd. 1, 83.

5 Neben dem Schulrat waren dies Finanz-, Kriegs-, Sanitäts-, Kirchen- und Commerzienrat – eine Art Vorläufer der Handelskammer – sowie die Armen- und die Bibliotheks-Commission (Aargauisches Regimentsbuch, Aarau 1804, 20–21, und Aargauischer Staats-Kalender, Aarau 1806, 18–22). – Für den Kanton Zürich vgl. Illi, Martin: Geschichte der Zürcher Kantonsverwaltung von 1803 bis 1998. Zürich 2008, 37.

6 Dekret über die «Organisation der obersten Erziehungsbehörde des Kantons Aargau» vom 23.06.1803 (Aargauisches Kantonsblatt, Bd. 1, 1803, 51–54). – Wahl der Mitglieder des Schulrats am 9.08.1803 (ebd. 251).

7 Aargauisches Kantonsblatt, Bd. 1, 1803, §1, 51–54.

8 Die Gemeindeschulfonds wurden von den Gemeinderäten verwaltet. Vgl. das Gesetz vom 25. Juni 1803 über die Organisation der Gemeinderäte, §52. (Sammlung der in Kraft bestehenden Aargauischen Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, 76). Für diese Gesetzessammlung wird im weiteren die Abkürzung Samml. AGV verwendet.

9 Gesetz vom 17. Juli 1803 über die Organisation der Sittengerichte, §14 (Samml. AGV, Bd. 1, 64).

10 An dieser Stelle wird die Verbindung zur helvetischen Tradition sehr deutlich, denn die Anstellungsbedingung lautet, dass die Lehrer «mit einem Zeugnis über ihre Tüchtigkeit von dem *Erziehungsrat* versehen sind» (Kursivschrift vom Verfasser).

11 Aargauisches Kantonsblatt, Bd. 1, 1803, §17–18, 53.

12 Ebd., 52.

13 Ebd., 76.

14 Samml. AGV, Bd. 2, 195–202.

15 Die Schulaufsicht durch den Pfarrer wurde durch die «Predigt-Ordnung» vom 21. Mai 1810 geregelt. (Samml. AGV, Bd. 3, 352–353).

16 Samml. AGV, Bd. 2, 195–202.

17 Organisation der Bezirksschulräte (Samml. AGV, Bd. 3, 166–174).

18 Die biografischen Angaben zu den Kantonsschulräten wurden dem Biographischen Lexikon des Aargaus 1803–1957, Aarau 1958 und den Kurzbiografien im Werk von Dieter Wicki: Der Aargauische Grosse Rat 1803–2003. Baden 2006, 397–488, entnommen.

19 Zur Tätigkeit von Abt Steinegger vgl. StAAG AA/3456–3457 sowie StAAG AA/3469.

20 Aargauisches Kantonsblatt, Bd. 1, 1803, 298.

21 Verbi Divini Magister. Das heisst, Rahn besass die erforderliche Ausbildung, um sich um eine Pfarrerstelle bewerben zu können.

22 Aargauisches Kantonsblatt, Bd. 1, 1803, 345f.

23 Mehr = vermehre

24 Schulordnung für Primarschulen (Samml. AGV, Bd. 2, 195–202).

25 Ebd., §1 und §2.

26 Das Sittengericht war eine Neuauflage des vor der Helvetik existierenden Chorgerichts. Jede Kirchgemeinde besass ein solches Gericht, das aus dem Pfarrer und vier Gemeindevorstehern bestand. Vorsitzender war der Ammann der Standortgemeinde. Dieser besorgte zusammen mit dem Pfarrer auch die Korrespondenz. (Aargauisches Kantonsblatt, Bd. I, 1803, S. 39–43). Schulgesetz von 1805, §5 (Samml. AGV, Bd. 2, 195–202).

27 Eine Entlassung war möglich aufgrund einer Anzeige des Pfarrers beim Sittengericht oder beim Schulinspektor (Ebd., §10).

28 Die Ausgaben des Kantons für das Schulwesen betrugen 1805 bloss Fr. 4233. Das Armenwesen zum Vergleich verschlang Fr. 23 600. (150 Jahre Kanton Aargau im Lichte der Zahlen, 1803–1953. Aarau; 1954, 320–321). In den folgenden Jahren stiegen die Ausgaben jedoch kontinuierlich an.

[29] Vgl. die Untersuchung zur Situation im Schulkreis Birmenstorf-Gebenstorf (StAAG DE01/0183).

[30] Vgl. StAAG DE01/0149.

[31] Samml. AGV, Bd. 3, 85–87.

[32] Aargauisches Kantonsblatt, Bd. 6, 1806, §1–9, 103–106.

[33] Samml. AGV, Bd. 3, 166–174. Vgl. auch: Anderweitige Organisation des Schulrats vom 14. Mai 1807, §10 in: Aargauisches Kantonsblatt, Bd. 6, 1806, 104.

[34] Das Gesetz vom 29. Mai 1805 «Über den Fortbestand der Klöster, ihre Novizen-Aufnahme und Beiträge zu Schul- und Armenanstalten» sah in §5 die Errichtung eines gemeinschaftlichen «Licäums» vor, um Jünglingen die Ausbildung für die höheren Berufe zu ermöglichen (Samml. AGV, Bd. 2, 253).

[35] Samml. AGV, Bd. 4, 261–262.

[36] Samml. AGV, Bd. 6, 108–122.

[37] Aufhebung der Bezahlung des Schulgeldes in der Kantonsschule für Kantonsbürger, in: Ebd., 317.

[38] Ebd., 108–122.

[39] Samml. AGV, Bd. 6, 108–122.

[40] Staehelin, Heinrich. Die alte Kantonsschule Aarau 1802–2002, 49.

[41] Die «Elementarbücher» von Pestalozzi, welche 1803 publiziert wurden, bestanden aus den drei Schriften (1 Buch der Mütter oder Anleitung für die Mütter ihre Kinder bemerken und reden zu lehren. 2 ABC der Anschauungslehre der Massverhältnisse, 3 Anschauungslehre der Zahlenverhältnisse).

[42] Das Schreiben wurde im Aargauischen Kantonsblatt publiziert (Bd. I, 1803, 347–348).

[43] Vgl. Überlegungen und gesetzliche Grundlagen zur Gründung des Schullehrer-Seminars, 1805 (StAAG DE01/0277).

[44] 150 Jahre Kanton Aargau im Lichte der Zahlen 1803–1953. Aarau, 1954, 260.

[45] Dekret zur Errichtung einer Anstalt zur Bildung von Schullehrern. In: Samml. AGV, Bd. 6, 337f.

[46] Ebd., 339–345

[47] Neue Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau, Bd. 2, 41–45.

[48] Sammlung der in Kraft bestehenden Kanton Aargauischen Gesetze und Verordnungen, Bd. 2, 78f.

[49] Für die untere Schule in Gränichen waren 1831/32 z. B. 149 Kinder eingeschrieben, in Kirchdorf in der Schule Unter-Siggingen 140 usw. Daneben gab es auch Zwergschulen, z. B. Melliken in katholisch-Zurzach mit 12 Schülern (Tabellarische Übersicht über das Primarschulwesen von Pfarrer Johann Melchior Schuler. In: Darstellung des gesammten Schulwesens im Kanton Aargau. Aarau, 1834, 1–19).

[50] Gesetz über die Einrichtung des gesammten Schulwesens im Kanton Aargau vom 8. April 1835. In: Neue Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau, im weiteren AGS NS, Bd. 2, 7–52. Vollziehungsverordnung betreffend das Gemeindeschulwesen in: ebd., 109–178.

[51] Vgl. Schulgesetz von 1835, §3 (S8), §76–78 (24), 181–183 (45f.); Vollziehungsverordnung betreffend des Gemeindeschulwesens von 1836 §5 (111), §11 (113), §61–109 (129–143), §116–131 (146–151). Beide in: AGS NS, Bd. 2.

[52] Vgl. dazu Binnenkade, Alexandra: KontaktZonen: Jüdisch-christlicher Alltag in Lengnau. Köln 2009.

[53] Die Verordnung über die Fabrikschulen vom 1. 5. 1828 ist abgedruckt in: Brian Scherer, Sarah: Ein «wunder Fleck unseres Erziehungswesens»: Aargauer Fabrikschulen im 19. Jahrhundert (Argovia, 113 (2002), 179).

[54] Schulgesetz von 1835 §5–13, 19–27 (8–13), §104–127 (30–34), Vollziehungsverordnung betreffend des Gemeindeschulwesens von 1836 §1–4, 7–15, 17–20 (109–117), §110–114 (143–145). Beide in: AGS NS, Bd. 2.

[55] Vgl. Samml. AGV, Bd. 3, 76.

[56] Schulgesetz von 1835 §40–74 (16–23), Vollziehungsverordnung betreffend des Gemeindeschulwesens von 1836 §22–60 (118–129). Beide in: AGS NS, Bd. 2.

[57] Schulgesetz von 1835 §95–103 (28–30), Vollziehungsverordnung des Gemeindeschulwesens §159–203 (162–173). Beide in: AGS NS, Bd. 2.

[58] Zu Lisette Ruepp vgl.: Das grösste ist die Liebe: Lisette Ruepp, 1790–1873: s'Muetterli. Claudia Storz et al. Baden 2006.

[59] Samml. AGV, Bd. 2, 255.

[60] Ebd., Bd. 3, 137–143.

[61] Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau, Bd. 3, 323–337.

[62] Verhandlungen des Grossen Rats von 1835, 29–37.

[63] AGS NS, Bd. 1, 331f.

[64] StAAG DE01/0318–0345. Vgl. auch Gesetzessammlung des eidgenössischen Kantons Aargau, Bd. 3, 559.